

Ausfertigung

Bezirksregierung Münster

4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW



zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, AZ. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, AZ. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, AZ: 54.01.05 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	4
I.	Gegenstand der Entscheidung	4
1.	Tenor	4
2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
3.	Wirkung der Änderungsplanfeststellung	4
4.	Verbindlicherklärung von Zusagen	5
5.	Kostenentscheidung	5
II.	Festgestellte Planunterlagen.....	5
B.	Begründung	6
I.	Entscheidungsgrundlagen.....	6
1.	Beschreibung der Änderungen des Vorhabens	6
2.	Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	7
2.1.	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens.....	7
2.2.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	8
2.3.	Ablauf des Verfahrens	8
2.4.	Antrag auf sofortige Vollziehung.....	8
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung.....	9
1.	Planrechtfertigung.....	9
2.	Einwendungen und Bedenken – themenbezogene Ausführungen	9
2.1.	Gebühren	10
2.2.	Transformatoren	10
2.3.	Bauzustandsbesichtigung.....	10
2.4.	Überwachung	10
2.5.	Statistische Nachweise.....	11
2.6.	Eintragung ins Baulastenverzeichnis.....	11
2.7.	Brandschutz	11
2.8.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	11
2.9.	Kampfmittelfreiheit.....	11
2.10.	Altlasten / Boden	12
2.11.	Abwasser	12
3.	Abschließende Beurteilung über den Plan.....	12
4.	Begründung der sofortigen Vollziehung.....	13

5. Kostenentscheidung	14
C. Rechtsgrundlagen.....	14
D. Rechtsbehelfsbelehrung	15
E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	16

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 23.09.2011 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken für das Pumpwerk Gelsenkirchen (P_056) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein–Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, AZ: 54.01.05 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az: 54.01.05.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 08.11.2012 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses an.

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom

23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben, insbesondere

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung des Pumpwerkes 56 im AKE mit Aufschüttung.

Durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der Änderung des Vorhabens festgestellt.

4. Verbindlicherklärung von Zusagen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

5. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 38 des Emschergenossenschaftsgesetzes (EmscherGG) von den Gebühren für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss befreit.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziff. E. dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und maßgebend für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Sie ersetzen insoweit die unter F. I. des Ausgangsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung der Änderungen des Vorhabens

Mit Beschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt.

Hiernach sollte das Pumpwerk ausschließlich nach funktionalen Kriterien gebaut werden. Auf einen repräsentativen Eingangsbereich sollte verzichtet werden. Das Gebäude sollte aus Brandschutzgründen in zwei selbständigen Teilen erstellt werden zwischen denen eine gemeinsame Außentreppe zum Obergeschoss führt. Beide Hälften des Hochbauteils sollten einen Vorraum erhalten, von denen aus die Mittel- und Niederspannungsräume, die Lagerräume bzw. Büroräume erreicht werden können.

Die Vorhabenträgerin hat nunmehr aufgrund des Siegerentwurfes des durch den Masterplan emscher:zukunft und der Werkstatt neues Emschertal ausgelobten architektonisch- freiraumplanerischen Wettbewerbes den Bau des Pumpwerks sowie die Gestaltung des Umfeldes überarbeitet.

Aufgrund des Siegerentwurfes hat die Vorhabenträgerin daher mit Schreiben vom 23.09.2011 eine weitere Änderung des am 08.08.2008 festgestellten Plans beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen gegenüber dem im Ausgangsbeschluss festgestellten Plan vorgesehen:

- Errichtung einer umlaufenden begehbaren Mauer zur Umschließung des Tiefbauteils
- Zusammenfassung der beiden Betriebsgebäude zu einem elliptischen Baukörper, dessen plastisches Volumen von Ziegelsichtmauerwerk umschlossen ist
- geänderte Außenfassade
- die Dachflächen werden als Aussichtspunkte nutzbar
- Anbringung von Strahlern in den Belüftungsgräben
- Verschiebung der Lage des Hochbauteils bedingt durch die baulichen Änderungen.

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG NRW
- Eingriff und Ausgleich nach §§ 4 ff. LG NRW für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Bodendispositionsplan und Bodenmanagementkonzept für anfallende Böden.

2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

2.1. Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Em-scher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 ge-mäß § 170 LWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planände-rungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraus-setzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfah-rens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 23.09.2011 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzufüh-ren.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesent-lich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich er-halten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastende Aus-wirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dar-gestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vor-habens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfah-rens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da vorliegend die Betroffenen zu den Planänderungen ihr Einverständnis erklärt haben und die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

2.2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Nach Nr. 21.78 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses).

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

2.3. Ablauf des Verfahrens

Folgenden Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Vorhabens berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 übersandt worden:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 51
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die von der Änderung betroffene Grundstückseigentümerin hat ihre Zustimmung erteilt.

2.4. Antrag auf sofortige Vollziehung

Am 08.11.2012 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für diesen Abschnitt unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planungen stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage, es wird vielmehr beibehalten und lediglich in technischer und architektonischer Hinsicht fortentwickelt und optimiert.

Die Änderungen beziehen sich auf das Betriebsgebäude des Pumpwerkes Gelsenkirchen. Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen wurde im Rahmen des Masterplans emscher:zukunft und der Werkstatt Neues Emschertal ein architektonischer freiraumplanerischer Wettbewerb ausgelobt. Nach dem Siegerentwurf ist nunmehr für das Betriebsgebäude ein elliptischer Baukörper vorgesehen. Zusätzlich erhält das Tiefbauteil eine begehbare Umfassungsmauer.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

2. Einwendungen und Bedenken – themenbezogene Ausführungen

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 genannten Grundsätze und Voraussetzungen sind auch weiterhin für die Entscheidung im Änderungsplanfeststellungsverfahren maßgeblich.

Von den beteiligten Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen des Vorhabens berührt wird, sind, abgesehen von Hinweisen auf Stellungnahmen im Ausgangsverfahren, nur Hinweise, Anregungen und Bedenken der Stadt Gelsenkirchen bezüglich der Planänderungen vorgebracht worden.

Auf die vorgebrachten Forderungen wird, wie schon im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 und im 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, im 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010 sowie im 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.08.2012, soweit erforderlich, in den themenbezogenen Teilen dieser Begründung eingegangen.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden können, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue, zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses entgegensteht und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

2.1. Gebühren

Die Stadt Gelsenkirchen teilt mit, dass bei Erteilung der Baugenehmigung auf der Grundlage der angegebenen Herstellungs- /Rohbausumme Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif - Tarifstelle 2.4.1.4 zum Gebührengesetz für das Land NRW in Höhe von 28.873,- € erhoben werden.

Die Emschergenossenschaft ist als Vorhabenträgerin nach § 38 EmscherGG von den Gebühren befreit. Auf Punkt A.I.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2. Transformatoren

Die Stadt Gelsenkirchen weist darauf hin, dass es, falls es Änderungen bei der Aufstellung der sechzehn luftgekühlten Transformatoren gibt, die Stadt Gelsenkirchen zu informieren ist.

Die Emschergenossenschaft hat vorgetragen, dass sich keine Änderungen zur Wahl der luftgekühlten Transformatoren ergeben.

Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III 2.1 des Ausgangsbeschlusses wird verwiesen.

2.3. Bauzustandsbesichtigung

Die Stadt Gelsenkirchen fordert, als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Bauzustandsbesichtigung erforderlich ist und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 Abs. 1 BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen ist.

Die Forderung wird zurückgewiesen, da sie bereits im Ausgangsbeschluss unter Punkt A.III.2.3.3.4 geregelt ist.

2.4. Überwachung

Die Stadt Gelsenkirchen fordert, als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW durch die Stadt Gelsenkirchen erfolgt. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen. Die Forderung wird zurückgewiesen, da entsprechende Hinweise auf die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden im Ausgangsbeschluss unter Punkt A.III.2.3.3 festgelegt wurden. Danach ist die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen als untere Bauaufsichtsbehörde gegeben.

2.5. Statistische Nachweise

Die Stadt Gelsenkirchen teilt mit, dass sich die Vorlage der statischen Nachweise auf die Prüfberichte zu beschränken hat.

Die Emschergenossenschaft teilt mit, dass die Prüfberichte rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt werden. Im Übrigen wird auf Punkt A.III.2.3.3. des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

2.6. Eintragung ins Baulastenverzeichnis

Die Stadt Gelsenkirchen fordert, dass der Antrag auf Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis als gesonderter Antrag einzureichen ist. Dem Antrag sind die amtlichen Lagepläne nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauPrüfVO zwingend beizulegen.

Der Antrag wird zurückgewiesen, Regelungen zu Baulasten sind unter Punkt A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses getroffen.

2.7. Brandschutz

Die Stadt Gelsenkirchen fordert, als Nebenbestimmung festzusetzen, dass zum Baubeginn ein Fachbauleiter für den Brandschutz gemäß § 59 a Abs. 3 BauO NRW in Verbindung mit § 54 Abs. 2 BauO zu benennen ist. Bei der Bauzustandsbesichtigung ist durch den Fachbauleiter für den Brandschutz zu bescheinigen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept beachtet und erfüllt wurde.

Hierzu verweise ich auf Punkt A.III.2.3.4 des Ausgangsbeschlusses. Die Regelungen zu den Brandschutzvorschriften sind hier aufgenommen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

2.8. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Durch die baulichen Veränderungen des Hochbauteils ergibt sich eine Verschiebung der Lage des Hochbauteils auf dem Grundstück. Hierdurch liegt ein Teil der Abstandsfläche auf dem Grundstück einer weiteren betroffenen Grundstückseigentümerin.

Die betroffene Grundstückseigentümerin hat dieser Inanspruchnahme unter der Auflage, beim Anschluss des Grundstücks an den Betriebsweg, einen Nutzungsvertrag abzuschließen, zugestimmt.

Der Nutzungsvertrag ist zivilrechtlicher Natur und kann mit diesem Beschluss nicht geregelt werden.

2.9. Kampfmittelfreiheit

Die Stadt Gelsenkirchen fordert, als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass auf Baugrundstücken erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachts mit den Bauarbeiten begonnen werden darf.

Hierzu verweise ich auf Punkt A III 2.13.2 des Ausgangsbeschlusses. Die Regelungen zur Kampfmittelfreiheit sind hier festgelegt und werden umgesetzt.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

2.10. Altlasten / Boden

Die Stadt Gelsenkirchen fordert ein Bodenmanagementkonzept. Die von der Planänderung betroffenen Maßnahmen sollen im Bodenmanagementkonzept entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der hier beantragten Änderung handelt es sich lediglich um die Änderung des Hochbauteils. Bei dieser Änderung ergibt sich keine Änderung zum Bodenmanagementkonzept.

Im Übrigen ist unter Punkt A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses das Bodenmanagementkonzept ausreichend geregelt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

2.11. Abwasser

Die Stadt Gelsenkirchen trägt vor, dass der Umgang mit anfallendem Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht ausreichend erläutert ist.

Nach Darstellung der Emschergenossenschaft wird das Abwasser in Haltung H_056 abgeleitet. Damit ist die Abwasserableitung geregelt. Regelungen zum Niederschlagswasser wurden unter Punkt A.III.2.14.2 des Ausgangsbeschlusses getroffen.

Zum bisherigen Konzept ändert sich somit nichts. Die Forderung wird zurückgewiesen.

3. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss in der Fassung vom 08.08.2008 zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten unwesentlichen Änderungen wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die von den Änderungen privatrechtlich Betroffenen haben im Rahmen der durchgeführten Anhörung nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ihr Einverständnis erklärt.

Unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von den Änderungen betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der geänderte Plan daher nach Maßgabe dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG NRW i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG NRW festzustellen.

4. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 08.11.2012 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Die Behörde hat alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer eventuellen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen abzuwägen. Dabei ist der Rechtsanspruch des Bürgers umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bereits zusammen mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 ausgesprochen.

Die im Ausgangsbeschluss hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss weiterhin fort. Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, das Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und das Landeswassergesetz – LWG – schreiben als Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer vor, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. noch kein gutes ökologisches Potential haben. Dies kann für die Emscher nur erreicht werden, wenn der Abwasserkanal Emscher die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Die ökologische Verbesserung der Emscher soll bis zum Jahre 2020 realisiert sein, was eine Fertigstellung des AKE bis zum Jahre 2017 beinhaltet. Eine Verzögerung des Weiterbaus des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Zudem liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin, da sie mit dem Bau des Vorhabens am Pumpwerk in Gelsenkirchen bereits begonnen hat. Eine zeitliche Verzögerung des Vorhabens wäre nach ihren Angaben mit erheblichen Mehrkosten verbunden und die Gesamtrealisierung des Vorhabens würde gefährdet.

Die Rechte der von der Planänderung Betroffenen Grundstückseigentümerin werden demgegenüber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie vorab bereits zugestimmt hat.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche sowie das Interesse der Vorhabenträgerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

5. Kostenentscheidung

Der Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des § 38 EmscherGG von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn das Geschäft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient. Die hier planfestgestellte Anlage dient der Abwasserableitung und somit der unmittelbaren Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C. Rechtsgrundlagen

- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 861)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 248)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2011 (GV. NRW. 2011 S. 358)
- EmscherGG Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV. NRW. S. 716)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Münster, 26.11.2012

Im Auftrag

Gez.
(Martin Holtmann Niehues)

Im Auftrag

Gez.
(Veronika Lauth)

E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen

Erläuterungsbericht			Anlage S 1/1			
Übersichtslageplan mit Katasterplan	M= 1:1.000	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.10.110.	Anlage S 1/2	ersetzt	M 69/2 und M 69/3	und M 16/1 Plan Nr. 1.4
Abstandsflächenplan	M= 1: 1.000	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.10.120.	Anlage S 1/3	ersetzt		M 16/1 Plan 1.4
Erschließungsplan Eintragung der Baulast	M= 1: 1.000	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.10.130.	Anlage S 1/4			
Hochbau Betriebsgebäude Grundrisse	M= 1: 100	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.55.200.	Anlage S 1/5	ersetzt	M 69/21	und M 16/1 Plan Nr. 3.3
Hochbau Betriebsgebäude Schnitte	M= 1: 100	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.55.300.	Anlage S 1/6	ersetzt	M 69/20	und M 16/1 Plan Nr. 3.2
Hochbau Betriebsgebäude Ansichten	M= 1: 100	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.55.400.	Anlage S 1/7	ersetzt	M 69/19	und M 16/1 Plan Nr. 3.1
Umfassungsmauer Grundriss, Ansichten	M= 1: 100	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.55.600.	Anlage S 1/8			
Bauantrag mit Baubeschreibung			Anlage S 1/9	ersetzt	M 16/1	Bauantrag und Allg. Baubeschreibung
Brandschutzkonzept				ersetzt	M 16/1	Brandschutzkonzept
Textteil			Anlage S 1/11			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt I-I	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.004.	Anlage S 1/12			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt II-II	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.005.	Anlage S 1/13			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt III-III	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.006.	Anlage S 1/14			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt IV-IV	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.007.	Anlage S 1/15			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt V-V	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.008.	Anlage S 1/16			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt VI-VI	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.009.	Anlage S 1/17			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt VII-VII	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.010.	Anlage S 1/18			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt VIII-VIII	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.011.	Anlage S 1/19			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt IX-IX	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.012.	Anlage S 1/20			
Trockenaufstellung Pumpen Schnitt X-X	o. Maßstab	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -050.INB.3.05.013.	Anlage S 1/21			
Hochbau Betriebsgebäude Grundrisse	M= 1:200	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.55.200.	Anlage S 1/22			
Umfassungsmauer Grundriss, Ansichten	M= 1:200	Blatt: AKE.EA30.0.00-P_.056. - . - -057.INB.4.55.600	Anlage S 1/23			
Freianlage Lageplan	M= 1: 250	Blatt: AKE.EA30.0.00 - P_.056. - . - -057_LAP.3.10.120	Anlage S 1/24			
Lageplan Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	M= 1: 250	Blatt: AKE.EA30.0.00 - P_.056. - .SCH - -050. NB.5.11.040.	Anlage S 1/25			